

Allgemeine Bedingungen der BEFER GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen (AVB) gelten für Lieferungen und Leistungen der BEFER Betonfertigteilbau- und Betonwaren GmbH („BEFER“) an Kunden („Kunde“) („BEFER“ und „Kunde“ gemeinsam auch „Parteien“). Mit Annahme der Lieferungen und Leistungen von BEFER erkennt der Kunde die ausschließliche Gültigkeit dieser allgemeinen Bedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als BEFER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn BEFER in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen der Parteien, einschließlich Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben Vorrang vor diesen AVB. Derartige Abweichungen und Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertreter von BEFER nicht bevollmächtigt sind, Änderungen dieser Bedingungen mündlich zu treffen.

Bei laufender Geschäftsverbindung gelten die allgemeinen Bedingungen von BEFER für alle Einzelgeschäfte, ohne dass diese jeweils noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden müssen.

1.3 Alle Angaben in Angeboten sowie in Auftragsbestätigungen von BEFER über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten verstehen sich mit den nach Normen und dem allgemeinen Handelsbrauch zulässigen Abweichungen.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese AVB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsunterlagen

2.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen BEFER und dem Kunden gelten folgende Bestandteile des Vertrages in nachstehender Rangfolge als vereinbart:

- das Anschreiben
- das Angebot von BEFER
- die Auftragsbestätigung von BEFER
- die allgemeinen Bedingungen der BEFER GmbH
- das Merkblatt für allgemeine und technische Hinweise der BEFER GmbH
- das Leistungsverzeichnis
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- die maßgebenden DIN-Normen

3. Art | Umfang der Leistung

3.1 Die Leistung von BEFER umfasst die Lieferung von Baustoffen aller Art (z.B. Stahlbetonfertigteile, Betonwaren, Transportbeton, Kies, Stahl usw.) je nach Bestellung, die Erstellung und Durchführung von Dienstleistungen gemäß dem Angebot von BEFER (z.B. das Erstellen von Werkplanung, Schal- und Bewehrungspläne, Statiken usw.) sowie von Bauleistungen aller Art (z.B. Montage der Fertigteile von BEFER usw.) entsprechend dem Angebot von BEFER, basierend auf Rahmenbeschreibung und/oder Leistungsbeschreibung oder Pauschalangaben, welche im Begleitschreiben zum Angebot aufzuführen sind.

3.2 Die Angebote von BEFER sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von BEFER bestätigt sind.

3.3 Die Bestellung/der Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot, welches BEFER innerhalb von vier Wochen schriftlich annehmen kann. Inhalt und Umfang des Vertrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von BEFER. Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von BEFER schriftlich bestätigt werden.

4. Lieferfrist | Leistungen

4.1 Lieferzeiten und Liefertermine („Lieferzeiten“) sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. BEFER schließt keine Fixgeschäfte ab. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Informationen und Unterlagen bei BEFER sowie Stellung von vereinbarten Sicherheiten, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten (einschließlich der für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlichen Zeit) angemessen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten (bspw. Lagerkosten) trägt der Kunde. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 BEFER behält sich ein Zurückbehaltungsrecht an den Vertragsgegenständen vor, bis der Kunde alle vor der Lieferung fällig gewordenen Ansprüche aus dem Vertrag oder aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat, ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt. Sobald BEFER gegenüber dem Kunden sein Zurückbehaltungsrecht schriftlich geltend macht, werden die Pflichten von BEFER aus dem Vertrag ausgesetzt, bis die ausstehenden Forderungen vollständig beglichen sind. Wird das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, tritt kein Lieferverzug ein.

4.3 Der Eintritt des Verzugs von BEFER setzt immer ein Verschulden von BEFER und eine schriftliche Mahnung des Kunden voraus. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist ausreichend, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand bereit ist oder dem Kunden die Bereitschaft zur Abholung mitgeteilt worden ist. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn der vereinbarte Endtermin erreicht wird bzw. niemand durch verspätete Fertigstellung geschädigt ist.

4.4 Unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von BEFER liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Ausschluss im eigenen Werk oder beim Unterlieferer verlängern die Lieferzeiten und Fristen zur Nachbesserung, einschließlich der für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlichen Zeit, angemessen, BEFER übernimmt kein Beschaffungsrisiko und ist von der Pflicht zur (fristgerechten) Lieferung befreit, soweit BEFER ohne sein Verschulden nicht bzw. nicht rechtzeitig mit den Vertragsgegenständen oder mit zu deren Herstellung notwendige(n) Teil(en) oder Material beliefert wird. Die gesetzlichen Rechte von BEFER aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nachbesserung bleiben unberührt.

4.5 Ansprüche wegen verspäteter Erfüllung und Folgekosten sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen.

4.6 Versandfertig gemeldete Ware muss der Kunde sofort abrufen. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so ist BEFER berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und zu versichern und als ab Werk geliefert zu berechnen. BEFER ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Vergebene Bauleistungen müssen vertragsgemäß begonnen und kontinuierlich, also ohne Behinderungen ausgeführt werden können. Durch den Kunden verursachte Stillstandskosten sind von diesem zu bezahlen.

4.7 Kündigt bei Teillieferungen der Kunde das Vertragsverhältnis oder tritt er von ihm zurück, so ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Kündigung die sofortige Bezahlung der bis dahin erbrachten Lieferung oder Leistung fällig. Außerdem hat BEFER Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

4.8 Bei Leistungsstörung gem. Ziff. 4.4. sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bei BEFER bestehenden Verzugs eintreten.

4.9 Bei einvernehmlicher Zurücknahme von gelieferter Ware gehen die Frachtkosten sowie die Kosten für Abladen und Stapeln der Ware und deren Lagerung zu Lasten des Kunden. Des Weiteren erheben wir eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10%.

4.10.

Für den Fall nicht vertragsgemäßer Zahlung hat BEFER das Recht, innerhalb von 10 Kalendertagen ab 3. Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Alle bisher aufgelaufenen Kosten und der Gewinnentgang sind in diesem Falle an BEFER zu bezahlen.

4.11.

Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware oder Leistungen und für die Bezahlung des Kaufpreises, Werklohnes und anderer Forderungen aus diesem Vertrag. BEFER leistet an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Jeder einzelne Vertragspartner nimmt in allen, diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten, die Erklärungen von BEFER mit Wirkung für und gegen die anderen Vertragspartner entgegen.

5. Gefahrübergang | Lieferung | Annahmeverzug

5.1.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Frachtführer“ (FCA, Incoterms® 2020). Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung, ist das Auslieferungswerk von BEFER. Sofern schriftlich vereinbart, wird der Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden auch an einen anderen Bestimmungsort als den Erfüllungsort versandt.

5.2.

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsgegenstände) bestimmt sich nach den vorliegenden AVB sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Abholung durch den Kunden vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen bzw. abholen zu lassen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist. Anderenfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug und trägt spätestens dann die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsgegenstände.

5.3.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5.4.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist BEFER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) Schadensersatz, nicht als Vertragsstrafe zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt, Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass BEFER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehender pauschalierter Schadensersatz entstanden ist. Der Kunde ist aber in jedem Fall verpflichtet, alle fälligen Zahlungen zu leisten, als wäre der Vertragsgegenstand fristgerecht geliefert worden.

5.5.

Nimmt der Kunde unberechtigt die Vertragsgegenstände nicht an, ist BEFER berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat BEFER auf die jeweilige Rechtsfolge in der Fristsetzung hingewiesen und läuft die Frist fruchtlos ab, ist BEFER berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen auszuliefern oder anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Hat der Kunde den fruchtlosen Fristablauf nicht zu vertreten, ist Ziffer 5.5. nicht anwendbar.

6. Vergütung | Preise | Zahlung | Sicherheiten

6.1.

Als vereinbart gelten die Preise der schriftlichen Auftragsbestätigung von BEFER bzw. falls eine solche nicht vorliegt die Preise der Angebote und Preislisten von BEFER.

Den Preislisten von BEFER liegen die am Tage der Angebotsabgabe gültigen Löhne, Materialpreise und Frachttarife zugrunde. Sollten Lohnkosten, Materialkosten, Transport- und Frachtkosten gleich aus welchem Grunde sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Dienstleistung ändern, so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend. Die Preise verstehen sich netto in EUR (Euro) zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

6.2.

Rechnungen von BEFER sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto Kasse einschließlich gültiger Umsatzsteuer zu bezahlen. Sollte ein Skonto zwischen dem Kunden und BEFER vereinbart werden, sind die Leistungen für Transport und Zubehör (z.B. Seilschlaufen, Europaletten, Anschlagmittel, Transportzubehör, usw.) nicht skontierfähig.

BEFER - Betonfertigteilbau- und Betonwaren GmbH
In den Langen Stücken 10
38820 Halberstadt
Deutschland



Tel.: +49 3941 672-441
Fax: +49 3941 672-443
info@tat-befer.de
www.tat-befer.de

6.3.

Bei Aufträgen größer 50.000 EUR/netto, sofern nichts anderes vereinbart, gilt folgender Zahlungsplan als vereinbart:

1. Abschlagszahlung 30% der Auftragssumme nach Freigabe der von uns erstellten Werkplanung.
2. Abschlagszahlung 40% der Auftragssumme nach Fertigung der Teile.
3. Zahlung des Restbetrags erfolgt nach Lieferung der Teile.

6.4.

Bei Teilzahlung gilt folgendes: Überschreitet der Kunde eine Teilzahlungsfrist länger als um 1 Monat, so ist der jeweils bestehende Gesamtrestschuldbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.

6.5.

BEFER hat das Recht, von dem Kunden jederzeit, nach Wahl von BEFER, Zahlungssicherheiten zu verlangen.

6.6.

Im Verzugsfall ist BEFER berechtigt, 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz als Verzugszinsen zu berechnen. Außerdem werden im Verzugsfall sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.7.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder werden BEFER nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt, die den Schluss auf eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden zulassen oder stellt der Kunde auf Verlangen von BEFER keine Zahlungssicherheit gem. Ziffer 6.5, ist BEFER berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen oder wahlweise die Herausgabe der gelieferten Ware bzw. die Stellung einer selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bankbürgschaft zu verlangen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist BEFER berechtigt, wahlweise ohne Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde willigt bereits bei Abschluss des Vertrages in alle Handlungen ein (auch Eintrag einer Handwerkersicherungshypothek), die zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes des Gegenstandes des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind und erklärt, dass ihm aus der Wegnahme des Eigentumsvorbehalts-Gegenstandes keine Ansprüche gegen BEFER zustehen.

6.8.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von BEFER mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder insoweit ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Kunde ist im Übrigen nicht berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht nach §§ 369, 370 HGB sowie § 273 BGB, soweit sich letzteres auf Ansprüche bezieht, die sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis herführen, auszuüben. Die Gegenrechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände bleiben unberührt.

6.9.

Reicht die Erfüllungsleistung des Kunden nicht aus, um sämtliche Forderungen von BEFER zu tilgen, so ist BEFER berechtigt – auch bei deren Einstellung in eine laufende Rechnung – zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

7. Abnahme

7.1.

Die Abnahme der Lieferung ist durch die Unterschrift des Lieferscheines unwiderruflich bestätigt. Als abgenommen gilt die Leistung danach auch, wenn BEFER dem Kunden nach Lieferung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Der Abnehmer ist deshalb aufgefordert, sich vor Unterschrift von der ordnungsgemäßen Lieferung zu überzeugen. Nachträgliche Einwände, egal welcher Art, sind ungültig und haben keinen Einfluß auf die Bezahlung.

7.2.

Der Kunde kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

7.3.

Verzögert sich die Abnahme durch den Kunden der auf dem Werksgelände von BEFER bereitgestellten Fertigteile um mehr als 6 Wochen über die vereinbarten Termine hinaus, ist BEFER berechtigt, für jeden angefangenen Monat 1,5% der Vertragssumme als Lagergebühren zu berechnen bzw. die Fertigteile auf Kosten des Auftraggebers zwischenzulagern.

Geschäftsführer:

Rudolf Strommer, Volker Weidemann, Christian Wilhelm, Marcus Wilhelm
Sitz der Gesellschaft: Halberstadt
Handelsregister AG Stendal, HRB 100520
Umsatzsteuer-IdNr. DE 139 375 162

8. Gewährleistung | Verjährung | Mängel

- 8.1.
BEFER haftet für Mängel der Vertragsgegenstände nach Maßgabe dieser AVB.
- 8.2.
BEFER haftet dafür, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung über die vertraglich vereinbarten Spezifikationen verfügen, unter Vorbehalt von späteren Anpassungen und frei von Rechtsmängeln sind.
- 8.3.
BEFER übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass die Vertragsgegenstände zu einem vom Kunden bestimmten oder angedachten Zweck geeignet sind.
- 8.4.
Mängel der Lieferungen oder Leistungen von BEFER sowie die Lieferung einer anderen als der vertraglich gebundenen Menge oder Sache, sind vom Kunden sofort bei der Abnahme, in jedem Fall jedoch vor Weiterverarbeitung schriftlich zu rügen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände binnen 7 Arbeitstagen nach Erhalt derselben auf deren Beschaffenheit zu prüfen und Mängel an den Vertragsgegenständen unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist von 7 Arbeitstagen, gegenüber BEFER schriftlich zu rügen. Anderenfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren oder die arglistig verschwiegen wurden. Die Feststellung von Mängeln berechtigt den Kunden nicht, die Annahme der Vertragsgegenstände zu verweigern. Werden später Mängel entdeckt, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht erkennbar waren, so muss die Mängelrüge innerhalb 7 Arbeitstagen nach deren Entdeckung erfolgen, anderenfalls gelten die Vertragsgegenstände auch hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt, es sei denn die Mängel wurden arglistig verschwiegen oder BEFER hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände übernommen.
- 8.5.
Soweit ein Mangel an den Lieferungen und Leistungen von BEFER bei Gefahrübergang vorliegt und dieser Mangel von dem Kunden innerhalb der Frist des 8.4. der AVB formgültig gerügt wird, erfolgt nach Wahl von BEFER entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine gemeinsam festgelegte angemessene Minderung zu verlangen. BEFER ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände mindestens dreimal zu reparieren oder zu ersetzen, bevor ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Der Kunde hat BEFER angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, insbesondere nach Aufforderung durch BEFER die beanstandeten Vertragsgegenstände zu übergeben bzw. Zugang hierzu zu gewähren.
- 8.6.
Beruht der Mangel der Ware auf fehlerhaften Bauteilen, Materialien oder Vorprodukten anderer Hersteller, die BEFER aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, so ist BEFER berechtigt, nach Wahl von BEFER die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend zu machen oder die BEFER diesbezüglich zustehenden Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche an den Kunden abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich diese Abtretung anzunehmen. Gewährleistungsansprüche gegen BEFER bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 8.7.
BEFER haftet nicht für Mängel, die aufgrund vom Kunden zur Verfügung gestellter Bauteile, Materialien oder Konstruktionen auftreten sowie für Mängel, die nach dem Gefahrübergang der Vertragsgegenstände entstehen. Die Mängelhaftung von BEFER umfasst ferner keine Mängel, die durch mangelhaften oder unsachgemäßen Aufbau, Montage, Betrieb oder unsachgemäße Wartung seitens des Kunden oder Dritter entstehen. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Kunde ohne Zustimmung von BEFER die Vertragsgegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Zu den ausgeschlossenen Ansprüchen gehören insbesondere solche für Folgeschäden, d. h. für alle Schäden, die nicht als Sachschaden an Lieferanteilen von BEFER selbst entstehen. Die Gewährleistungsfrist wird nicht durch das Auftreten von Mängeln und deren Beseitigung verlängert.
- 8.8.
Hat der Kunde die mangelhaften Vertragsgegenstände in eine andere Sache oder ein Grundstück eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so trägt der Kunde die erforderlichen Aufwendungen und die Gefahr für das Entfernen der

mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache bzw. der für die Nachbesserung erforderlichen Teile.

- 8.9.
Der Kunde hat BEFER die aus einem unberechtigterweise geltend gemachten Nachbesserungsverlangen entstandenen Kosten zu ersetzen. In einem solchen Fall beginnt keine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu laufen.
- 8.10.
Ist die Nachbesserung aus Gründen, die BEFER zu vertreten hat, nicht möglich, beginnt BEFER nicht innerhalb angemessener Frist mit der Nachbesserung oder besteht der gerügte Mangel auch nach dreimaliger Nachbesserung weiterhin, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in diesem Fall allerdings nur möglich, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, insbesondere wenn die Vertragsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht nutzbar sind.
- 8.11.
Der Kunde ist verpflichtet, für die Feuer- und Diebstahlsicherheit der Leistungen und Lieferteile sowie der Geräte und Werkzeuge von BEFER zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Kaufvertrag die Gefahr für die Leistung und Lieferteile schon auf ihn übergegangen ist oder nicht. Es ist Angelegenheit des Kunden entsprechende Versicherungen abzuschließen. Dementsprechend übernimmt BEFER ohne Rücksicht darauf, wen ein Verschulden trifft, für Feuer- und Diebstahlschaden keine Haftung.
- 8.12.
Reparatur- und Umänderungsarbeiten werden von BEFER ohne Gewähr und ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Kunden durchgeführt.
- 8.13.
Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9. Haftung | Schutzrechte | Urheberrechte

- 9.1.
Die Haftung für BEFER unbekanntes Rechtsmängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2.
Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Haftung von BEFER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3.
BEFER schließt seine Haftung für Schäden aus, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn BEFER, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie auf Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei fahrlässigen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der fahrlässigen und nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Ersatz auf die Höhe des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt. Soweit hiernach Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen, verjähren sie in einem Jahr nach dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist gilt.
- 9.3.
BEFER steht nur dafür ein, dass BEFER kein Schutzrecht bekannt ist, welches durch Benutzung der gelieferten Ware oder deren Weiterverkauf gegenständlich verletzt wird. Bei Aufträgen über Erzeugnisse, deren Konstruktion oder Zusammensetzungsmerkmale BEFER von dem Kunden vorgeschrieben wird, trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht ein Schutzrecht Dritter angreift. Der Kunde entlastet BEFER im Falle einer Inanspruchnahme.
- 9.4.
Soweit die Haftung von BEFER nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende Haftung von BEFER für Arbeitnehmer, Angestellte, Organe, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die persönliche Schadensersatzhaftung derselben.

9.5.

Der Kunde verpflichtet sich, BEFER, seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Verluste, Kosten, Schadensersatzansprüche, Aufwendungen, Haftungspflichten oder sonstigen Ansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden entstehen oder durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften seitens des Kunden verursacht wurden, schadlos zu halten, diese abzuwehren und BEFER von diesen auf erstes Verlangen freizustellen. Der Kunde haftet auch für seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.6.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Namen, Logos, Marken oder Urheberrechte von BEFER ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von BEFER zu seinen Geschäftspapieren zu verwenden, insbesondere nicht in werblichen Unterlagen.

10. Höhere Gewalt

10.1.

Eine Partei haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag und ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, wenn und soweit diese Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen und von dieser nicht zu vertreten sind (insgesam „höhere Gewalt“), verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Ein Umstand höherer Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (sofern dieser Umstand außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegt und von dieser nicht zu vertreten ist): Maßnahme einer staatlichen Behörde (rechtmäßig oder unrechtmäßig), gerichtliche Verfügung oder Anordnung, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, weitreichende militärische Mobilisierung, Aufstand, Beschlagnahme, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Einschränkungen der Stromversorgung, vollständiger oder erheblicher Ausfall der IT bzw. des IT-Netzwerks einer Partei und Verzögerungen der Lieferungen von Subunternehmern, die durch solche Umstände verursacht sind.

10.2.

Sollte eine Partei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, macht diese Partei der anderen Partei so bald wie möglich schriftlich Mitteilung über das Eintreten und das voraussichtliche Ende dieser Umstände und informiert sie laufend über den jeweils aktuellen Stand der Bemühungen der betroffenen Partei, die Wirkung der höheren Gewalt zu verhindern und/oder zu mildern. Kann der Kunde seine Pflichten aufgrund Höherer Gewalt nicht erfüllen, entschädigt er BEFER für die Aufwendungen, die dieser für Lagerung und Schutz der Vertragsgegenstände entstehen.

10.3.

Kann eine Partei eine Pflicht aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen nicht oder nicht vollständig erfüllen oder gerät sie aufgrund Höherer Gewalt mehr als 180 Tage in Verzug, kann jede Partei vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurücktreten. Hat BEFER den Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt, beschränkt sich das Rücktrittsrecht des Kunden auf den nicht erfüllten Teil des Vertrags; in diesem Fall hat BEFER Anspruch auf eine Vergütung des erfüllten Teils des Vertrags gemäß den vereinbarten Preisen der bereits gelieferten Vertragsgegenstände und sonstiger erbrachter Leistungen.

11. Eigentumsvorbehalt | Gerichtsstand | Anwendbares Recht

11.1.

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent – ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgrund – die BEFER gegen den Kunden gegenwärtig oder künftig aus dem Vertrag oder aus vorangegangenen Warenlieferungen und Werkleistungen zustehen, Eigentum von BEFER. Der Eigentumsvorbehalt berührt den Gefahrübergang nicht. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen sowie die Saldoziehung und seine Anerkennung berühren das Eigentumsverhältnis nicht.

11.2.

Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt:

Der Kunde ist berechtigt, die Vertragsgegenstände im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges bestimmungsgemäß zu nutzen. Jede anderweitige Verfügung über die Vertragsgegenstände – etwa Weiterverkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung etc. – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BEFER. Der Kunde tritt bereits jetzt, soweit zulässig, alle Forderungen insoweit an BEFER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die

Vertragsgegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. BEFER nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an BEFER abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für BEFER einziehen, solange BEFER diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von BEFER, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird BEFER die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. BEFER kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zur Durchsetzung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung offenlegt.

11.3.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet oder umgebildet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung/Umbildung im Namen und für Rechnung von BEFER als Hersteller erfolgt und BEFER unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung/Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei BEFER eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BEFER. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass BEFER oder der Kunde Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. BEFER erwirbt in jedem Fall das Miteigentum an der neuen Sache. Die neu hergestellte Sache verwahrt der Kunde hinsichtlich des Miteigentumsanteils von BEFER unentgeltlich für BEFER.

11.4.

Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen, die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20%, so wird BEFER die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen, auf Verlangen des Kunden in entsprechender Höhe freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BEFER.

11.5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist BEFER berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vertragsgegenstände durch BEFER liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

11.6.

Wird das Eigentum von BEFER oder die an BEFER abgetretenen Forderungen gepfändet oder beschlagnahmt oder erfolgt ein sonstiger Zugriff Dritter hierauf, so hat der Kunde BEFER, ggf. unter Übersendung einer Protokollabschrift unverzüglich Mitteilung zu machen und den Dritten schriftlich von dem Eigentumsrecht von BEFER Kenntnis zu geben. Bei Dienstleistungen, Werkleistungen sowie bei Verbindung der von BEFER unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit nicht in Eigentum von BEFER stehenden Grundstücken tritt der Kunde schon jetzt die Forderung ab, die er hierdurch gegen Dritte erhält. Die Forderungen werden bis zur Höhe des Wertes der von BEFER erbrachten Leistung laut Rechnung abgetreten.

11.7.

Erfüllungsort für die Lieferung ist 38820 Halberstadt oder die jeweils angegebene Niederlassung von BEFER. Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herführende Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist nach Wahl von BEFER 38820 Halberstadt, sofern der Kunde die Erfordernisse des § 38, Abs. 1 ZPO erfüllt und/oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO gegeben sind. BEFER bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

11.8.

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BEFER und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über Internationalen Warenkauf (CISG).

12. Geheimhaltung

12.1.

Der Kunde ist verpflichtet, Unterlagen von BEFER, insbesondere solche, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse z.B. Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Kalkulationen, technische Informationen / Unterlagen über die Vertragsgegenstände (nachfolgend „Informationen“) enthalten, vertraulich zu behandeln. Er hat kein Recht, diese Informationen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung, von BEFER zu kopieren, reproduzieren, an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. Sollte eine schriftliche Zustimmung von BEFER vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, auch Dritte, welche Kenntnisse der Informationen von BEFER verlangen, schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Erfüllung des Vertrages unverändert fort.

12.2.

Punkt 12.1. gilt nicht für Informationen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einem Verstoß des Kunden beruht oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen oder der Kunde diese von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat.

13. Verjährung

13.1.

Die Ansprüche des Kunden aus Mängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von BEFER oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

13.2.

Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen sonstiger Vertragsverletzungen und wegen unerlaubter Handlungen von BEFER verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

13.3.

Soweit BEFER grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte, sowie bei Personenschäden und Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AVB haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Diese AVB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln im Übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden die Parteien durch eine Regelung ersetzt, die dem ursprünglich Gewolltem am nächsten kommt.